Deutscher Bundestag
11. Wahlperiode

Drucksache 11/5044
(zu Drucksache 11/4731)

07. 08. 89

Sachgebiet 215

Unterrichtung
durch die Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Helfer der Bundesanstalt Technisches Hilfswerk (THW-Helferrechtsgesetz — THW-HelfRG —) — Drucksache 11/4731 —

hier: Stellungnahme des Bundesrates vom 30. Juni 1989 und Gegenäußerung der Bundesregierung

Stellungnahme des Bundesrates

Der Bundesrat hat in seiner 602. Sitzung am 30. Juni 1989 beschlossen, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

1. **Zu § 3 Abs. 3**

   In § 3 Abs. 3 ist die Zahl „10" durch die Zahl „12" zu ersetzen.

   Begründung

   Die Anhebung der Altersgrenze für die Aufnahme von Jugendlichen als Junghelfer beim THW vom 10. auf das 12. Lebensjahr soll sicherstellen, daß das THW seine Aufgaben effektiv erfüllen kann.

2. **Zu § 3 Abs. 4**

   In § 3 ist Absatz 4 wie folgt zu fassen:

   „(4) Die Helfer verpflichten sich gegenüber der Bundesanstalt Technisches Hilfswerk auf bestimmte oder unbestimmte Zeit zum Dienst. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich. Vor der Verpflichtung eines Arbeitnehmers ist der Arbeitgeber zu hören. Mit der schriftlichen Annahme der Verpflichtungserklärung wird das Dienstverhältnis als Helfer des Technischen Hilfswerks begründet. Ein Anspruch auf Annahme besteht nicht; die Nichtannahme bedarf keiner Begründung. Der Arbeitnehmer hat die Verpflichtung unverzüglich dem Arbeitgeber anzuzeigen."

   Begründung

   Der Gesetzentwurf regelt das Verpflichtungsverfahren der Helfer lückenhaft. Mit der beantragten Fassung des § 3 Abs. 4 wird dieses Verfahren umfassend gesetzlich festgelegt.

3. **Zu § 7**

   In § 7 Abs. 1 sind in Satz 2 die Worte „Der vom Direktor des Technischen Hilfswerks" durch die Worte „Der vom Landesbeauftragten" zu ersetzen.

Zugeleitet mit Schreiben des Bundeskanzlers vom 7. August 1989 — 121 (115) — 216 39 — Hi 4/89.

Begründung

Im Hinblick auf die große Zahl von Ortsbeauftragten ist es zweckmäßig, wenn diese nicht vom Direktor des THW, sondern vom jeweiligen — ortsnäheren — Landesbeauftragten bestellt werden. Die beantragte Fassung trägt dazu bei, unnötigen Zentralismus zu vermeiden.

4. **Zu § 8**

Der Text des § 8 ist wie folgt zu fassen:

„Beim Bundesminister des Innern wird ein Beirat aus Vertretern des Bundes, der Länder, der kommunalen Spitzenverbände, der Wirtschaft und der THW-Helfervereinigung gebildet, der in grundsätzlichen Angelegenheiten des Technischen Hilfswerks mitwirkt. Der Beirat tagt mindestens einmal jährlich. Der Bundesminister des Innern erläßt im Benehmen mit den Ländern eine Geschäftsordnung, die Näheres regelt."

Begründung

Die Bundesanstalt Technisches Hilfswerk wirkt kraft Gesetzes in der Katastrophenschutzaufgabe der Länder ebenso als Trägerorganisation mit wie an der Erweiterung des Katastrophenschutzes nach den diesbezüglichen Bundesregelungen. Beide Bereiche ergänzen sich zu einem einheitlichen Hilfeleistungssystem des Bundes und der Länder. Die gesetzliche Einbeziehung des THW in den (friedenszeitlichen) Katastrophenschutz als einer originären Länderaufgabe rechtfertigt und erfordert es, den Ländern echte Mitwirkungsmöglichkeiten in grundsätzlichen Angelegenheiten des THW einzuräumen. Auch nach der zu § 8 gegebenen Gesetzesbegründung ist die vorgeschlagene Textänderung naheliegend.

Gegenäußerung der Bundesregierung zur Stellungnahme des Bundesrates

1. **Zu Nummer 1**

Dem Änderungsvorschlag wird nicht zugestimmt.

Durch die Richtlinie über die Jugendarbeit in der Bundesanstalt Technisches Hilfswerk vom 1. Juli 1988 ist das Eingangsalter für Junghelfer auf das 10. Lebensjahr festgelegt worden. Diese Regelung hat sich bewährt. Auch andere humanitäre Hilfsorganisationen wie das Deutsche Rote Kreuz, der Arbeiter-Samariter-Bund, die Johanniter-Unfall-Hilfe, der Malteser-Hilfsdienst sowie die Feuerwehren in Niedersachsen und Hessen haben dieselbe Altersschwelle für Jugendliche eingeführt.

Die Begründung des Bundesrates, daß bei einem Aufnahmealter von 12 Jahren das THW seine Aufgaben effektiver erfüllen könne, geht fehl. Die Junghelfer des THW dürfen nämlich nicht zu Einsätzen herangezogen werden (Umkehrschluß aus § 4 Abs. 2 des Entwurfs). Sie sind in dem zentralen Jugendverband „THW-Jugend" zusammengeschlossen, der von den Jugendwohlfahrtsbehörden der Länder als Träger der freien Jugendpflege nach § 9 Jugendwohlfahrtsgesetz anerkannt worden ist.

2. **Zu Nummer 2**

Gegen den Änderungsvorschlag bestehen keine Bedenken.

3. **Zu Nummer 3**

Dem Änderungsvorschlag wird nicht zugestimmt.

Es hat sich bewährt, daß die Berufung und Abberufung von Ortsbeauftragten in den Händen des Direktors liegt. Die Ortsbeauftragten sind die wichtigsten Führungskräfte innerhalb der Helferschaft. Ihre Auswahl muß nach einheitlichen Maßstäben erfolgen. Dies soll auch weiterhin dadurch sichergestellt werden, daß der Direktor die Berufung vornimmt. Die Landesbeauftragten haben ein Vorschlagsrecht.

4. **Zu Nummer 4**

Dem Änderungsvorschlag wird zugestimmt.

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 5300 Bonn
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 13 63, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (02 28) 36 35 51
ISSN 0722-8333